

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 ApusVision GmbH (kurz die "Firma") ist auf dem Gebiet der dreidimensionalen Visualisierung von Werken der Architektur und sonstiger Sachen tätig. Die Tätigkeiten der Firma umfassen beispielsweise
- die dreidimensionale Visualisierung von Außenarchitektur (zB von Wohnhausanlagen und Einfamilienhäusern) und Innenarchitektur (zB von Wohnräumen);
 - die dreidimensionale Visualisierung von Interieur (zB von Möbeln oder sonstigen Einrichtungsgegenständen) und von deren Platzierung im Raum sowie von sonstigen beweglichen Sachen;
 - die dreidimensionale Visualisierung von Industriebauwerken (zB Brückenbau und Tunnelbau);
 - die dreidimensionale Visualisierung von Geschäftsflächen (etwa von Büroräumen oder Verkaufsflächen).
 - die dreidimensionale Visualisierung von Produkten und Waren, die bereits produziert oder entwickelt werden.
- 1.2 Alle Vertragsabschlüsse zwischen der Firma und dessen Kunden (kurz der „Kunde“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma (kurz die „AGB“). Der Kunde ist Unternehmer iSd § 1 KSchG. Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird allgemein widersprochen. Eine schlüssige Anerkennung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen und tritt insbesondere auch dann nicht ein, wenn die Firma Leistungen vorbehaltlos an den Kunden erbringt.
- 1.3 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem zwischen der Firma und dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrag gehen – insoweit Widersprüche bestehen – die Bestimmungen des Einzelvertrags vor.
- 1.4 Die Firma hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern. Bei einer Änderung der AGB wird die Firma den Kunden über die Änderung der AGB auf geeignete Weise informieren. Dem Kunden steht diesfalls das Recht zu, der Änderung der AGB zu widersprechen, sofern die Änderung der AGB nicht ausschließlich die Form der AGB betrifft. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB nicht binnen 14 Tagen ab der Information über die Änderung der AGB, treten die geänderten AGB in Kraft. Widerspricht der Kunde einer Änderung der AGB, ist die Firma zu einer Auflösung der Vertragsbeziehung zum Kunden mit sofortiger Wirkung berechtigt. In der faktischen Nutzung der Website nach Kenntnis der geänderten AGB ist eine schlüssige Zustimmung zu den geänderten AGB zu erkennen.

2. Angebote der Firma

- 2.1 Die Firma kann Kunden Informationsangebote unter den Websites www.apusvision.at (kurz die „Website“), durch elektronische Kommunikationsmittel wie etwa e-mail oder in Printfassung zur Verfügung stellen. Die Inhalte derartiger Informationsangebote stellen keine rechtsverbindlichen

Angebote der Firma an Kunden dar, sondern Aufforderungen zur Anbotslegung durch den Kunden.

- 2.2 Angebote der Firma sind freibleibend. Erst mit Annahme des vom Kunden unterfertigten Angebots durch die Firma kommt der Vertrag zu Stande.

3. Kostenvoranschlag

- 3.1 Ein Kostenvoranschlag wird von der Firma nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird die Firma den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kosten können ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind von dem Kunden zu bezahlen.
- 4.2 Wenn nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, ist bei Bestellung eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme fällig. Die verbleibende Auftragssumme ist binnen 5 Werktagen nach Lieferung und Rechnungslegung fällig.
- 4.3 Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozent (8%) über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung geltenden Basissatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Es gilt die aktuell gültige Preisliste der Firma, soweit vorhanden. Die Preisliste der Firma gilt bis auf Widerruf.
- 4.5 Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung.
- 4.6 Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Vertragspartners werden laut geltender Dienstleistungspreisliste verrechnet. Für Dienstleistungen, die an Samstagen/Sonntagen und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit, (Montag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr), sowie an Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Zif 1 des Österreichischen Arbeitszeitgesetzes in Rechnung gestellt, wobei der Berechnung der sich aus der Preisliste ergebende Normalstundensatz zugrunde gelegt wird.
- 4.7 In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind von den Kunden neben dem vereinbarten Preis zu tragen.

- 4.8 Indexanpassung: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2015 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 1% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben/unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.
- 4.9 Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
- 4.10 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminsverlust steht der Firma das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Firma.
- 5.2 Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Kunde. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Netzwerkschnittstelle der Firma auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Firma.

7. Nutzungsrechte; geistiges Eigentum

- 7.1 Die Firma erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von der Firma erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen Gebrauch zu nutzen.
- 7.2 Für mitgelieferte Software oder Arbeitsergebnisse Dritter (zB Microsoft, Open Source) gelten die jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen des Dritten.

8. Abnahme und Teillieferung

- 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der Firma zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.
- 8.2 Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren bzw Software oder andere digitale Werke als abgenommen.

- 8.3 Sofern Software-Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Kunden oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ bei dem Kunden oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.
- 8.4 Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- 8.5 Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch die Firma (siehe Punkt 14) beheben zu lassen.
- 8.6 Die Lieferungen und Leistungen der Firma sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

9. Verzug

9.1 Lieferverzug

Die Lieferfristen und -termine werden von der Firma nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 2-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

9.2 Annahmeverzug

Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird, soweit anwendbar, für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Gleichzeitig ist die Firma berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 15 % des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart.

10. Verpflichtungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat der Firma ohne gesonderte Aufforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Auftragsdurchführung durch die Firma erforderlich oder zweckmäßig sind.
- 10.2 Der Kunde hat ohne gesonderte Aufforderung jede sonstige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die zur Auftragsdurchführung erforderlich oder zweckmäßig ist.

11. Website-Erreichbarkeit und Support

- 11.1 Die Firma wird sich darum bemühen, dass die Websites während in Österreich üblicher Banköffnungszeiten erreichbar sind. Technische Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb üblicher Banköffnungszeiten vorgenommen. Die Firma übernimmt jedoch keine Haftung für Einschränkungen der Erreichbarkeit der Website, die auf dringend notwendige technische Wartungsarbeiten oder höhere Gewalt (zB Feuer, Überschwemmung, Krieg, Maßnahmen des Arbeits-

kampfs, von einer Vertragspartei nicht schuldhaft herbeigeführte technische Probleme wie Stromausfälle) zurückzuführen sind.

- 11.2 Die Firma bietet Kunden Support an, wobei die Inanspruchnahme von Supportleistungen dem fair-use-Prinzip unterliegt. Nach Möglichkeit werden Support-Anfragen binnen 48 Stunden beantwortet. Die Firma übernimmt jedoch keine Haftung für die Erreichbarkeit des Supports.

12. Gehilfen der Firma

- 12.1 Die Firma ist dazu berechtigt, bei der Auftragsdurchführung Gehilfen oder Subauftragnehmer beizuziehen.
- 12.2 Es ist dem Kunden untersagt, während einer aufrechten Vertragsbeziehung zur Firma sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Auflösung der Vertragsbeziehung zur Firma ohne Zustimmung der Firma Geschäftsbeziehungen zu Gehilfen oder Subauftragnehmern der Firma zu unterhalten.

13. Haftung

- 13.1 Der Kunde ist darüber informiert, dass eine Auftragsdurchführung durch die Firma eine richtige und vollständige Offenlegung der in Punkt 10. genannten Informationen bedarf. Die Firma haftet daher nicht für Schäden oder Mängel, die dadurch entstehen, als der Kunde der Firma nicht vor Auftragsdurchführung die in Punkt 10. genannten Informationen vollständig und richtig offengelegt hat.
- 13.2 Die Firma haftet dem Kunden nur für unmittelbare Schäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Firma nicht.
- 13.3 Eine Haftung der Firma für leichtes Verschulden, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen.
- 13.4 Die Firma haftet nicht
- dafür, dass die Websites durchgängig nutzbar und erreichbar sind;
 - für den Inhalt von fremden Websites, auf die mittels Link von den Websites verwiesen werden;
 - sofern ihm eine Leistungserbringung durch höhere Gewalt (zB Feuer, Überschwemmung, Krieg, Maßnahmen des Arbeitskampfs, von einer Vertragspartei nicht schuldhaft herbeigeführte technische Probleme wie Stromausfälle) nicht möglich ist.
- 13.5 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 13.6 Schadenersatzansprüche des Kunden werden der Höhe nach mit jenem Entgelt begrenzt, das der Kunde der Firma für den Fall der gehörigen Vertragsdurchführung schuldet.

14. Gewährleistung

- 14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme Punkt 8 dieser AGB.
- 14.2 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 14.3 Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- 14.4 Die Firma ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- 14.5 Sofern die Firma Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gem. der gültigen Preisliste der Firma nach Aufwand verrechnet.
- 14.6 § 933b ABGB findet keine Anwendung.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von der Firma zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Firma bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von der Firma Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Kunde, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 15.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Firma, oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung, für 3 Jahre nach Angebotslegung der Firma aufrecht.

16. Datenverwendung und Datenschutz

- 16.1 Die Datenschutzerklärung der Firma kann unter www.apusvision.at/doc/dsvg_de.pdf abgerufen werden.

17. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 17.1 Auf diese AGB und alle zwischen der Firma und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über deren Bestehen oder Nichtbestehen, gelangt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- 17.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB und allen zwischen der Firma und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über deren Bestehen oder Nichtbestehen, ist das am Sitz der Firma sachlich zuständige Gericht

ausschließlich zuständig. Die Firma hat jedoch das Recht, alternativ seine Rechte am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, deren Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.
- 18.2 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 18.3 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Firma mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.